

Vorlesung am 9. Januar 2013

Kauf (1)

Prof. Dr. Thomas Rüfner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953

Römisches Privatrecht (11)

Zur Wiederholung (1)

Titius und Maevius vereinbaren, dass Titius dem Maevius ein Darlehen über 100.000 Sesterzen geben soll. Später verweigert Titius die Auszahlung. Was kann Maevius unternehmen?

Römisches Privatrecht (11)

Zur Wiederholung (1)

Titius und Maevius vereinbaren, dass Titius dem Maevius ein Darlehen über 100.000 Sesterzen geben soll. Später verweigert Titius die Auszahlung. Was kann Maevius unternehmen?

Nichts. Der Darlehensvertrag (*mutuum*) ist ein Realvertrag. Daher steht dem Darlehensnehmer bei formloser Vereinbarung der Auszahlung keine Klage zu.

Römisches Privatrecht (11)

Zur Wiederholung (2)

Titius und Maevius vereinbaren, dass Maevius auf einem Grundstück des Titius für einen Werklohn von 10.000 Sesterzen ein Mietshaus (*insula*) errichten soll. Später weigert sich Maevius, die Bauarbeiten durchzuführen. Was kann Titius unternehmen?

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

3

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

4

Römisches Privatrecht (11)

Zur Wiederholung (2)

Titius und Maevius vereinbaren, dass Maevius auf einem Grundstück des Titius für einen Werklohn von 10.000 Sesterzen ein Mietshaus (*insula*) errichten soll. Später weigert sich Maevius, die Bauarbeiten durchzuführen. Was kann Titius unternehmen?

Titius kann gegen Maevius mit der *actio locati* vorgehen, da eine wirksame *locatio conductio* vereinbart wurde.

Römisches Privatrecht (11)

Das römische Kaufrecht

- Zur Wiederholung: Die Formeln der Käufer- und Verkäuferklage
- Die Hauptpflichten von Käufer und Verkäufer
- Die Gefahrtragung beim Kauf
- Sach- und Rechtsmängelhaftung
- Besondere Arten des Kaufs

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

5

Th. Rüfner

Winter 2012/2013

6

Die Formel der *actio empti* (Käuferklage)

Quod Aulus Agerius de Numerio Negidio hominem quo de agitur emit, qua de re agitur, quidquid ob eam rem Numerium Negidium Aulo Agerio dare facere oportet ex fide bona, eius iudex Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato ...

Im Hinblick darauf, dass Aulus Agerius von Numerius Negidius einen Sklaven gekauft hat – worum es [in diesem Verfahren] geht – was immer Numerius Negidius deshalb **nach Treu und Glauben** dem Aulus Agerius geben oder für ihn tun muss, dazu, Richter, verurteile den Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius ...

Die Formel der Verkäuferklage (*actio venditi*) war spiegelbildlich aufgebaut.

Die Hauptpflichten von Verkäufer und Käufer

- Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer den ungestörten Besitz (das *habere licere* = „Haben dürfen“) der Sache zu verschaffen.
 - Eine Verpflichtung zur Verschaffung des Eigentums besteht hingegen nicht!
 - Der Kaufvertrag ist jedoch eine *causa*, die bei der *traditio* zum Übergang des Eigentums führt.
- Der Käufer muss hingegen dem Verkäufer das Eigentum am Kaufgeld verschaffen.

Die Gefahrtragung beim Kauf

- *Periculum est emptoris* – Der Käufer trägt die Gefahr.
 - Heute: Übergang der Preisgefahr erst mit Übergabe.
- Zwischen Vertragsschluss und Übergabe trägt der Käufer die Gefahr, obwohl er weder Eigentümer noch Besitzer ist.
 - Heute gehen grundsätzlich Eigentum und Gefahr mit Übergabe über!
 - Im französischen Recht ist der Grundsatz *periculum est emptoris* beibehalten. Nach französischem Recht geht jedoch auch das Eigentum schon mit Vertragsschluss über.

Vorlesung am 16. Januar 2013

Kauf (2)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet: ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=45953